



Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern

- Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung -

Von Prof. Dr. rer. nat. WOLFGANG KLENNER, Oerlinghausen

I. Von der Notwendigkeit, darüber zu schreiben

Dies ist der bewußtseinsbestimmende und handlungsleitende Ausschnitt aus dem Weltbild betroffener Eltern: Seit der Reform des Familienrechts von 1977 haben wir zwei Klassen getrenntlebender oder geschiedener Eltern: Sorgeberechtigte und Nichtsorgeberechtigte. In einem unaufgeklärten Verständnis von Elternrechten werden da gern Berechtigung und Nichtberechtigung herausgelesen, Gewinner und Verlierer. Für die einen Eltern ist das eine Verführung, darüber hochmütig zu werden, während sich die anderen als Entrechtete gedemütigt fühlen. Von der Sorge, für das Kind nämlich, ist dann nicht mehr die Rede. Dadurch wurde der Kreis derjenigen Eltern, denen zwar das Gesetz die Befugnis zum persönlichen Umgang mit ihrem Kinde zuspricht, denen aber der Umgang dennoch vereitelt wird, immer größer. Längst sind es nicht mehr, wie unmittelbar nach 1977, lediglich Einzelfälle. Die Zahl widerspenstiger Sorgerechtsinhaber unter den Eltern, sowohl gegenüber außergerichtlichen als auch gegenüber gerichtlichen Bemühungen zur Respektierung der Umgangsbefugnis, hat derart zugenommen, daß darüber nicht mehr einfach zur Tagesordnung übergegangen werden kann.

Die hier abzuhandelnden Erscheinungsformen der Umgangsvereitelung und ihre für das Wohl des Kindes schädlichen Folgen sind Ergebnisse von Einzelfallstudien aus einer langjährigen Tätigkeit als psychologischer Sachverständiger in Vormundschafts- und Familiensachen.

Wegen ihres besonderen Interesses wird dabei folgenden Fragestellungen nachgegangen:

- unter welchen Voraussetzungen eine Umgangsvereitelung zu erwarten ist
- welches kennzeichnende Ereignis den Wendepunkt markiert, von dem an eine Umgangsvereitelung nicht mehr zu verhindern ist;
- in welchen Erscheinungsformen sich die Umgangsvereitelung äußert; und
- was einmal zur Vorbeugung und zum anderen, was bei bereits eingetretener Umgangsvereitelung zu tun ist.

Der Versuch, Antworten auf die hier aufgeworfenen Fragen zu geben, wird von der Hoffnung getragen, sie möchten zu Denkanstößen für einen Wandel der Betrachtungsweisen anregen. Begünstigt durch Rechtsbestimmungen und Prozeßordnung erscheinen die Belange des Kindes noch immer als ein Gegenstand des Elternstreits. Nur daraus erwächst der "Kampf ums Kind" 1) und findet sich "Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen" 2) wieder, wie zwei bekannte Buchtitel heißen.

Wollen wir uns damit nicht abfinden, bleibt uns nur, den Blickpunkt des elterlichen Streits zu verlassen und den Standpunkt aufzusuchen, der uns den Blick auf die Position des Kindes zwischen beiden Eltern und auf seine Zukunftsperspektiven freigibt. Ohne eine solche als Paradigmenwechsel 3) bezeichnete Veränderung der Anschauung und des Bewußtseins bliebe das Kind weiterhin ohnmächtig dem Kräftespiel zwischen seinen Eltern ausgeliefert, anstatt beiden Eltern die Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu ermöglichen und sie so zu Garanten des Kindeswohls zu machen.

II. Am Anfang stehen Beziehungsabbruch und Sprachlosigkeit

Wenn ein Elternteil bei seiner Trennung vom anderen das Kind einfach mitnimmt - häufiger tun es die Mütter und weniger die Väter -, dann geschieht das meistens ohne Schuldbewußtsein und von dreierlei Motiven geleitet: Das eine Motiv liefert ein weitverbreitetes Besitzstandsdenken. Das Kind wird als eine Art menschlichen Zugewinns aus der beendeten Beziehung mitgenommen. Das andere Motiv liefert einen Impuls oder Schutzinstinkt, das Kind nicht gerade da zurückzulassen, wo man es selber nicht mehr aushielt. Schließlich drittens bewirkt der "Faktor des gemeinsamen Schicksals" 4) eine Beruhigung des Selbstzweifels. Weil auch das Kind die Trennung vom anderen Elternteil auf sich nahm, kann die eigene Trennung kein falscher Entschluß gewesen sein.

Der Trennung geht, wie sich aus der Praxis belegen läßt, in der Regel zweierlei voraus: Zum einen ist die Beziehung zum anderen Elternteil abgebrochen worden, und zum zweiten sprechen beide Eltern nicht mehr miteinander. Zwischen ihnen herrscht Sprachlosigkeit. Dabei wird dem zwischen seinen beiden Eltern stehenden und dagegen ohnmächtigen Kinde ebenso der Abbruch der Beziehung zum anderen Elternteil aufgezwungen. Dem Kinde auch noch den persönlichen Umgang mit seinem anderen Elternteil zu vereiteln, verlangt dann nur noch einen kleinen Schritt. Dazu muß allerdings erst ein Wendepunkt überschritten sein, von dem an eine Umkehr nur noch mit fremder Hilfe möglich ist.

Eine zwischen den Eltern herrschende Sprachlosigkeit nimmt geradezu eine Schlüsselstellung ein. Sie ist nicht nur eines der größten Hemmnisse bei der Bemühung um einen Rechtsfrieden, sondern sie stellt auch das Kind vor ein schier unüberwindliches Hindernis beim Umgang mit seinen beiden Eltern, denen es nicht mehr offen mit kindlicher Unbefangenheit begegnen kann. Aber auch die Eltern begegnen ihrem Kinde nicht mehr unbefangen, weil sie hinter seinem Verhalten und seinen Äußerungen mehr suchen, als tatsächlich darin enthalten ist, nämlich die Bestätigung ihres Negativbildes vom jeweils anderen.

Als eine Art Erste Hilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls ist den Eltern zur Überwindung ihrer Sprachlosigkeit zu verhelfen. Und, je früher diese Hilfe einsetzt, um so aussichtsreicher ist sie. Das heißt aber auch, hierbei können wir zu spät kommen, so daß alle Bemühungen, dem Wohl des Kindes zum Recht zu verhelfen, vergeblich sind. Aus alltäglicher Erfahrung mit getrenntlebenden Eltern wissen wir, solange sie trotz ihrer sonstigen Zerstrittenheit noch miteinander sprechen, sind Hindernisse bei der Umgangsregelung schließlich doch zu beseitigen. Es gilt auch hier, wie im Großen, wer miteinander spricht, bekämpft sich nicht.

III. Die Mitnahme des Kindes als "gutes Recht"

Wir stellten schon fest, der das Kind mitnehmende Elternteil handele in der Regel ohne Bewußtsein einer Schuld. In dieser Phase läßt sich dieser Elternteil meistens noch sagen, das Kind habe den Konflikt seiner Eltern weder herbeigeführt noch verschuldet, ist aber davon in seiner ganzen Existenz zutiefst betroffen, so daß ihm nach dem Verlust seines Zuhauses nicht nur ein Elternteil, sondern beide Eltern erhalten bleiben sollen. Unter dem Aspekt des Kindeswohls gilt diese Tatsache auch für das Verhältnis des nichtehelichen Kindes zu seinen Eltern.

Bis hierher besteht noch die Hoffnung, Eltern dazu zu bewegen, ihren gegenseitigen Beziehungskonflikt von ihrer elterlichen Verantwortung ihrem Kinde gegenüber zu trennen und ihrem Kinde die Pflege und Vertiefung seiner familiären Vertrautheit mit ihnen beiden nicht zu vereiteln.

Dies stößt aber auf völlig taube Ohren, wenn die eigenmächtige Kindesmitnahme nicht als das erste Glied einer daran anschließenden Handlungskette erkannt und offiziell geduldet wird, statt den Eltern zur Vorbeugung ins Stammbuch zu schreiben: **"Jedem Elternteil wird ausdrücklich und förmlich verboten, (das Kind) ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils an einen anderen Ort zu verbringen"** (AmtsG Altona, 8a F 77/95). Wird dagegen verstoßen, ohne Widerspruch zu ernten, wird es als Freibrief für weitere Eigenmächtigkeiten aufgefaßt, so daß gar nicht erst ein Unrechtsbewußtsein aufkommt. Und von da an wird nicht nur die Mitnahme des Kindes, sondern auch das Verfügen darüber, ob es einen Umgang mit dem anderen Elternteil haben soll, nicht allein als ein "gutes Recht", sondern auch als Gewohnheitsrecht beansprucht. **Die offizielle Duldung ist also das kennzeichnende Ereignis, mit dem der schon angekündigte Wendepunkt überschritten ist, dem weiteres Unrecht und auch mangelnder Respekt vor der Gerichtsbarkeit auf dem Fuße folgen.**

Diese Erfahrung zeigt eine sehr menschliche, aber gerade deswegen nicht gern eingestandene Seite unseres Wesens: Einen Menschen braucht man nicht erst zum unrechten Tun anzustiften; es genügt, ihn nicht davon abzuhalten.

Fassen wir die bisherige Erörterung kurz zusammen: **Waren trotz Beziehungsabbruch und Sprachlosigkeit noch Absprachen oder gar einvernehmliche Regelungen möglich, markiert die offizielle Duldung mit der Folge, daß gar nicht erst ein Unrechtsbewußtsein aufkommt, die entscheidende Wende, von der an der das Kind festhaltende Elternteil seine Alleinverfügung über das Kind als sein "gutes Recht" ansieht und sich dabei bestimmter Verhaltensweisen bedient, deren Hintergründe und Zusammenhänge zu kennen, eine Kindeswohlorientierte Einflußnahme erleichtern.**

IV. Ritualbildungen im Gefolge des Mangels an Unrechtsbewußtsein

Einmal soweit gekommen, beginnt der das Kind festhaltende und sich im "guten Recht" wählende Elternteil, den persönlichen Umgang, oft aber auch jegliche Kontakte mit dem anderen Elternteil, wie Telefongespräche, Postsendungen oder Geschenke, zu vereiteln. Dahinter steht in erster Linie weniger die Absicht, den anderen Elternteil zu kränken, auch wenn es oft den Anschein hat. Vielmehr nimmt der Elternteil, bei dem sich das Kind befindet, im täglichen Zusammenleben etwas von der Konfliktsituation des Kindes zwischen beiden Eltern, dem "Dazwischenstehen" 5), wahr, und er fürchtet im Innersten, das Kind könne abtrünnig werden und sich dem

anderen Elternteil zuwenden. Die sich darin äußernde Verlustangst findet im Mangel an Unrechtsbewußtsein kein Regulativ, so daß durch eine totale Kontaktsperre die vorhandenen Ängste zerstreut werden sollen.

Bei der Kontakt- und Umgangsvereitelung handelt es sich nicht etwa immer um einen Vorsatz, sondern in den meisten Fällen um Emotionen, die auf das Kind übertragen werden. Weil sich emotionale Befindlichkeiten in ähnlichen Situationen sehr viel mehr gleichen als etwa persönliche Meinungen über einen bestimmten Sachverhalt, haben sich die von ganz verschiedenen Eltern vor Gericht, beim Jugendamt und gegenüber dem Sachverständigen vorgebrachten Argumente zur Rechtfertigung der Umgangsvereitelung als weitverbreitetes und stereotypes Verhaltensmuster seit 1977 soweit verfestigt, daß sie den Charakter von Ritualen angenommen haben, für die keine stichhaltige Begründung gegeben sein muß und die In Argumentation und Verhalten nicht zimperlich zu sein brauchen, weil sie sich ohnehin der Beweisführung entziehen.

Rituale sind im hier verwendeten Sinne nur aus der jeweiligen Situation subjektiv zu begründende festgelegte Verhaltensweisen von kollektivem Charakter, die im Dienste einer im seelischen Haushalt vorgesehenen Überlebenstechnik stehen, deren feste Ordnung ihnen eine von Zweifeln oder gar Skrupeln freie scheinbare Gewißheit verleiht. Dadurch, daß dieses ritualisierte Verhalten die Kompliziertheit der Verhältnisse auf wenige, immer wiederkehrende und festgelegte Handlungstypen reduziert, wird der seelische Haushalt davon entlastet, sich mit den von Angstzuständen und Entscheidungsdruck begleiteten Wechselfällen des Alltags immer wieder von neuem auseinandersetzen zu müssen. Die Kenntnis dieser Hintergründe und Zusammenhänge ist eine Voraussetzung sowohl für das Verstehen als auch für die rechte Wahl der Mittel bei der Begegnung mit der Umgangsvereitelung.

Die Formen der Umgangsvereitelung gleichen sich nicht nur in ihren Argumenten, als ritualisiertes Verhalten folgen sie auch nach einer ebenso gleichen und festgelegten Weise:

1. "Das Kind soll endlich zur Ruhe kommen"
2. "... aber das Kind will nicht" mit mehreren Spielarten
3. "Der andere Elternteil hat das Kind sexuell mißbraucht"

Dabei wird das erste, das Ruhe-Argument, häufig übersprungen, während der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erfahrungsgemäß erst dann vorgebracht wird, wenn entweder mit den übrigen Argumenten eine Umgangsregelung nicht verhindert werden konnte, oder aus prozeßtaktischen Gründen, wenn nur davon der Ausschluß einer Umgangsbefugnis erwartet wird. Weil es sich hierbei um einen höchst emotional geladenen Sachverhalt handelt, ist um einer sachlichen Erörterung willen vom bloßen Vorwurf der in einem Strafverfahren dringend zu klärende Verdacht auf sexuellen Mißbrauch zu unterscheiden.

Die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beispiele sind auf den Punkt gebrachte gerichtsanhängige Verfahren, die aus Gründen des Personenschutzes soweit verfremdet sind, daß sich nur die unmittelbar Betroffenen darin wiederfinden.

1. "Das Kind soll endlich zur Ruhe kommen"

Von ganz unterschiedlichen Elternteilen, in stereotyp gleicher Weise, daß man meinen könnte, sie haben sich abgesprochen, wird erklärt: Das Kind habe in der letzten Zeit schon soviel durchmachen müssen; oder, nach dem Besuch bei dem anderen Elternteil zeige es ein unerklärlich anderes Verhalten als sonst, schlafe unruhig, fürchte sich vor allem, was sonst nicht seine Art sei, nasse oder kote wieder ein. Und, an allem sei der andere Elternteil schuld, der irgendetwas mit dem Kinde angestellt haben müsse. Darum sollten keine Besuche mehr stattfinden, denn das Kind soll endlich zur Ruhe kommen.

Tatsächlich kommt das Kind, wenn es keinen Umgang mit seinem anderen Elternteil mehr hat, dem Augenschein nach zur Ruhe. Denn, immer weniger frage es nach dem anderen Elternteil, um ihn alsbald gar nicht mehr zu erwähnen, so als habe es ihn vergessen. Dieser äußere Schein täuscht jedoch darüber hinweg, daß das Kind, so ohnmächtig, wie es dem Erwachsenen ausgeliefert und von ihm abhängig ist, ganz einfach resigniert und alles, was mit dem anderen Elternteil zu tun hat, zu seinem Selbstschutz unter ein Tabu gestellt hat. Daß es sich dabei um eine trügerische, sogar die kindliche Entwicklung gefährdende Ruhe handelt, das hat man anderswo längst begriffen. Die dazugehörige Geschichte ist rasch erzählt:

Früher durften Kinder in den ersten Wochen des Krankenhausaufenthaltes nicht besucht werden. Sie sollten erst einmal zur Ruhe kommen. Was sich in der Seele der Kinder tatsächlich ereignete, haben Bowlby und Mitarbeiter schon vor Jahren erforscht: "Das Kind ... wird ... im allgemeinen eine ganz bestimmte Verhaltensabfolge an den Tag legen. ... Wir haben sie als die Phasen der Auflehnung, der Verzweiflung und der Loslösung bezeichnet 6). In der Phase der Verzweiflung werde das Kind ruhiger, so daß das Besuchsverbot richtig gewesen zu sein schien. Ist dann ein Besuch wieder zugelassen wird das Kind in einem Zustande der Apathie angetroffen. Es hat die Phase der Loslösung (Bowlby nannte sie früher einmal Phase der Ablehnung) erreicht. Und kehrt das Kind wieder nach Hause zurück, wartet auf die Eltern die Aufgabe, ihrem Kinde zu helfen, die ihm zugefügte Beziehungsstörung zu überwinden." Daß das der Vergangenheit angehört, weil die Kinder im Krankenhaus vom ersten Tage an jederzeit besucht werden können, wenn nicht gar ein Elternteil die ganze Behandlungszeit über dabeibleiben kann (Rooming in), das verdanken wir dem Erkenntnisfortschritt in der Pädiatrie.

So, wie Bowlby das Trennungserlebnis mit den drei Phasen der Auflehnung, der Verzweiflung - wir sagten Resignation dazu - und Loslösung beschreibt, genau so treffen wir es, weil es zum allgemeinen menschlichen Verhaltensinventar gehört, auch bei Kindern an, denen durch die Vereitelung des Zusammenseins mit ihrem anderen Elternteil ein Beziehungsabbruch zugemutet wird. Resignation ist eine kindliche Form von reaktiver Depression, die wiederum zum Formenkreis der langfristig wirkenden "Psychischen Deprivation im Kindesalter" 7) gehört, womit gemeint ist, das Kind werde der ihm sonst gegebenen Chancen zur ungestörten Entwicklung beraubt. Wenn der das Kind festhaltende Elternteil von Verhaltensauffälligkeiten berichtet, so muß das keine vorgeschobene Behauptung sein. Es kann sich tatsächlich so verhalten, daß das auffällige Verhalten immer dann auftritt, wenn es gerade vom Besuch beim anderen Elternteil zurückkommt, oder auch schon dann, wenn vom anderen Elternteil die Rede ist.

Dazu ein Beispiel aus einem Familienrechtsverfahren, das sich tatsächlich so ereignet hat, wie es hier beschrieben wird: Eine Mutter klagt, immer wenn der vierjährige Sohn vom Besuch beim Vater zurückkehre, sei er ganz verändert. Er verkrieche sich unter

eine Decke und sei erst nach einer längeren Zeit zum Sprechen zu bewegen. Sie habe den Eindruck, den Jungen beunruhige irgendetwas, was mit dem Besuch beim Vater zusammenhänge. Den tatsächlichen Zusammenhang fand erst die in diesem Falle angeordnete psychologische Begutachtung heraus. Sobald nämlich ein Besuchstermin bevorstand, wurde die sich um das Kind sorgende Mutter von einer inneren Unruhe getrieben, die sich auch dann noch nicht legte, wenn das Kind wieder wohlbehalten zurückgekehrt war. Für die Unruhe der Mutter bestand objektiv kein Grund. Was aber die Mutter an ihrem Kinde beobachtete und wofür sie die Ursache beim Vater suchte, war nichts anderes als die Übertragung ihrer eigenen Unruhe auf das Kind, das den psychischen Ausnahmezustand, den es bei der Mutter sonst nicht kannte, als fremd und bedrohend erlebte. Kinder reagieren darauf mit unterschiedlichen Verhaltensauffälligkeiten, die wiederum der Elternteil im sonstigen Alltag nicht beobachtet. Als Akteur in das Geschehen verwickelt, hat er nicht die innere Distanz zu erkennen, wie ihm das Kind damit nur seine eigene Unruhe widerspiegelt (AmtsG Diepholz - 5 F 10/93).

Dieses aus dem Leben gegriffene und nicht etwa um des Themas willen konstruierte Beispiel sollte doch zu denken geben. Darum ist es wegen seiner Bedeutung noch einmal zu wiederholen: **Daß das Kind, nachdem es zum anderen Elternteil keinen Kontakt mehr hat, tatsächlich Ruhe gibt, wird in trügerischer Weise als Bestätigung für die Richtigkeit der Umgangsvereitelung angesehen. Die aus der Resignation des Kindes - Bowlby nennt es Verzweiflung - folgende nachhaltige Beziehungsstörung wird nicht erkannt, ja, vielleicht nicht einmal für möglich gehalten, weil wir Erwachsenen längst vergessen haben, mit welchen Augen wir die Welt ansahen, als wir selber noch Kind waren. Wer wollte sich dann noch wundern, wenn ein Mensch, zu dessen früher Kindheitserfahrung die ohnmächtige Resignation gehört, vor den Aufgaben, die ihm das Leben stellt, ebenso resignierend versagt?**

2. "... aber das Kind will ja nicht"

Je länger das Ruhe-Argument zur Vereitelung des persönlichen Umgangs mit seinem anderen Elternteil ins Feld geführt wird, um so mehr fällt es auf den das Kind festhaltenden Elternteil zurück. Denn, wenn das Kind so lange der Ruhe bedarf, kann der andere Elternteil nicht die Ursache sein. Auf Dauer wird das Ruhe-Argument denn auch bei widerwillig hingenommenem Umgang nur noch zur Verzögerung der Besuchstermine vorgebracht.

Bei unveränderter Absicht, den Umgang mit dem anderen Elternteil zu vereiteln, folgt dem Ruhe-Argument prompt das Argument: ". . . aber das Kind will ja nicht". Was dahintersteht und wie es im einzelnen zusammenhängt, ist das Ergebnis von Einzelfallstudien, aus denen die auf den Punkt gebrachten Beispiele für die vier als typisch zu kennzeichnenden Variationen des Themas ". . . aber das Kind will ja nicht" in diesem Kapitel entnommen sind.

Die dazugehörigen Typusmerkmale sind: - das Kind (1) soll nicht, (2) kann nicht, (3) will wirklich nicht und (4) darf nicht.

Bei (1) und (2) ist der das Kind festhaltende Elternteil der eigentliche Akteur, bei (3) hat das Kind selbst triftige Gründe und bei (4) liegt eine gerichtliche Entscheidung vor.

3. Die vierfach typischen Erscheinungsbilder

Typ 1: Das Kind soll nicht

Typisches Kennzeichen: Der das Kind festhaltende Elternteil macht sich zum Sprachrohr des Kindes, während das Kind dies entweder schweigend über sich ergehen läßt oder gar nicht erst in Erscheinung tritt.

Was dahintersteht, ist durchsichtig. Das Kind soll keinen persönlichen Umgang mit seinem anderen Elternteil haben. Um das sicherzustellen, tritt der das Kind festhaltende Elternteil als Akteur auf und, weil er sich des Kindes gar nicht sicher ist, sieht er zu, daß es gar nicht erst in Erscheinung tritt. Diese Szene ist vielen Elternteilen, die vergeblich kommen, um ihr Kind zum Besuch abzuholen, wohlbekannt.

Was dabei in dem Kinde vorgeht, läßt das folgende Beispiel zumindest erahnen: Die Mutter will ihren Sohn übers Wochenende abholen. Der Vater öffnet die Haustür, den Sohn hinter sich im Hausflur, und verkündet, der Sohn wolle nicht mit der Mutter mitgehen. Der Sohn sagt dazu weder ein Wort noch wird er vom Vater aufgefordert, das seiner Mutter selbst zu sagen. Das ist die eine Seite. Wie aber auf der anderen Seite das Kind zu seiner Mutter steht, zeigt ein Zitat aus dem in diesem Falle erstellten Sachverständigengutachten: "Unsicher, wie sie sich ihm gegenüber verhalten sollte, habe sie vorgehabt, weiterzufahren - sie war mit dem Auto gekommen -, worauf D., der diese Absicht wohl erkannt hatte, ihr nachrief, und zwar so, wie er es als kleines Kind getan hatte. Er rief "Mama-Mutti!" Und, als das Gericht eine Begegnung beider arrangierte, lief der Sohn sogleich zu seiner Mutter und wich nicht von ihrer Seite. Gegen den widerspenstigen Vater war jedoch nicht anzukommen, so daß der persönliche Umgang des Kindes mit seiner Mutter nicht zustande kam (AmtsG Lübbecke - 5 F 85/85).

Wer hier nicht will, ist nicht das Kind, sondern der Kindesvater. Er will nicht, daß das Kind Kontakt mit der Mutter hat. Und das Kind versteht sehr gut, daß es nicht soll. Zum Umgehen mit widerspenstigen Elternteilen noch zwei gerichtliche Entscheidungen, über die sich der Leser seine eigenen Gedanken machen mag. (1) Nachdem die Kindesmutter bei mehreren Anhörungsterminen dabei blieb, jeglichen Umgang ihrer Tochter mit dem Vater abzulehnen, wurde die Befugnis des Vaters zum persönlichen Umgang wegen mangelnder Erfolgsaussicht ausgeschlossen (KreisG Erfurt - F 32/91). (2) Bei gleicher Ausgangslage läßt sich ein Gericht nicht von der ablehnenden Haltung der Kindesmutter beeindrucken, beschließt ein Umgangsrecht und führt in der Beschlußbegründung dazu aus: "Die Mutter ... ist bedauerlicherweise bei ihrem Nein geblieben, ohne triftige Gründe angeben zu können.... Abschließend rät das Gericht ... die Entwicklung und das Wohl der Tochter zu beachten" (AmtsG Bremen - 63 F 908/93).

Typ 2: Das Kind kann nicht

Typisches Kennzeichen: Der das Kind festhaltende Elternteil bleibt im Hintergrunde und schickt das Kind vor. Das kann er sich leisten, denn er ist sich des Kindes sicher, daß es sich nicht dem anderen Elternteil zuwenden wird.

Regelmäßig erklärt dieser Elternteil, das Kind könne ja den anderen Elternteil besuchen, wenn es wolle, aber es wolle ja nicht. Tatsächlich kann aber das Kind nicht, wenn es auch wollte. Diese Manipulation der kindlichen Persönlichkeit wird oft verkannt, häufig sogar bei der offiziellen Anhörung des Kindes. Sei es beim Jugendamt oder - leider - durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen oder

auch nach § 50b FGG, wenn nämlich davon ausgegangen wird, die Aussage des Kindes, den anderen Elternteil nicht besuchen zu wollen, entspreche dem unbeeinflussten, unabhängigen und freien Willen des Kindes. Wie es sich tatsächlich damit verhält, ist rasch erklärt. Denn ein Kind verfügt im Spannungsfeld zwischen seinen Eltern keineswegs über einen freien Willen. Vielmehr ist es von dem einen Elternteil, bei dem es sein Zuhause hat, abhängig und es kann es sich nicht mit ihm verderben. "Wes Brot ich eß, des Lied ich sing", sag der Volksmund dazu. Nicht immer sind es Unfreiheit und Abhängigkeit, welche das Kind an seiner Zuwendung zum anderen Elternteil hindern. Wir kennen auch eine andere Erscheinungsform des Typs "Das Kind kann nicht", die uns viel mehr zu schaffen macht. Der Kinderpsychiater Richard A. Gardner bezeichnet sie als "The Parental Alienation Syndrome", abgekürzt PAS und zu deutsch "Das elterliche Feindbild-Syndrom" 8). Dadurch, daß der das Kind festhaltende Elternteil aus seiner Abneigung gegen den anderen Elternteil kein Hehl mache, werde das Kind mit einem Negativbild dieses anderen Elternteils ausgestattet, so daß eine nachhaltige Entfremdung die Folge ist. Nach Gardner nimmt dabei das "Brainwashing", also die Gehirnwäsche durch den das Kind festhaltenden Elternteil, eine zentrale Stellung ein. Auch dazu ein kennzeichnendes Beispiel:

Die Mutter kann dem Ehemann nicht vergeben, sie mit dem damaligen Kleinkind einfach sitzengelassen und einem zu mancherlei Verzicht gezwungenen Dasein ausgeliefert zu haben. Dadurch hat der Mann in den Augen der Mutter seine Vaterschaft längst verwirkt und darum verweigert sie seinen persönlichen Umgang mit dem Sohn. Der fast 12jährige erklärt: "Bei uns wird über den Vater nicht mehr gesprochen", womit er sagen will, der Vater sei aus dem Leben der Mutter und aus seinem Leben ausgelöscht. Die vor dem FamG stattfindende Begegnung von Vater und Sohn zeigt deutlich, wie fremd sich beide geworden sind. Um aber eine Wiederannäherung nicht zu verhindern, wird die Befugnis des Vaters zum persönlichen Umgang mit seinem Sohn trotz der offenkundigen Hindernisse von Rechts wegen nicht ausgeschlossen (AmtsG Altona - 8b 79/91)

Dieses Beispiel zeigt, wie leicht Eltern, die ihren Streit trotz Trennung oder Scheidung noch nicht ausgefochten haben, der Versuchung erliegen, das ihrer Obhut anvertraute Kind dazu zu benutzen, den anderen Elternteil durch die Verweigerung des persönlichen Umgangs zu treffen. Wenn sie aber sagen, das Kind könne ja den anderen Elternteil besuchen, wenn es wolle, dann ist zu prüfen, ob es nicht doch reine Zugeständnisse oder bloße Lippenbekenntnisse sind.

Was ein bloßes Lippenbekenntnis im Kinde anrichten kann, zeigt das Zitat aus einem Sachverständigengutachten: "Je mehr (der Vater) nun in das Kind drang, warum es denn die Mutter nicht besuche, ... um so mehr verweigerte sich (der Sohn), bis er schließlich seine Tränen nicht mehr zurückhalten konnte ... Was sich da ... zwischen Vater und Sohn ereignete, wird nach G. Bateson als (engl.) double bind 9). zu deutsch Doppelbindung oder auch Beziehungsfalle bezeichnet: Der Vater sendet zwei an den Sohn gerichtete Botschaften. ... Die Beziehungsfalle besteht darin, daß die eine Botschaft der anderen widerspricht. Wollte (der Sohn) der verbalen Botschaft folgen und die Mutter besuchen, würde er gegen die nonverbale Botschaft, dies sei unerwünscht, verstoßen." Die Beziehungsfalle ist eine raffinierte Methode, ein Kind an sich zu binden (OLG Hamm - 5 UF 269/90)

Typ 3: Das Kind will wirklich nicht

Dieser Typus kommt nur wenig vor. Darum ist er ein Glücksfall, wenn die beiden Beispiele einer unbeeinflussten, freien Willenserklärung zweier Kinder in diese Studie aufgenommen werden konnten.

(1) Ein werdender Vater verläßt seine hochschwängere Ehefrau und erscheint auch nicht zur Geburt des gemeinsamen Kindes. Erst nach Jahren, als das Kind schon im Kindergartenalter ist, fordert der Vater den persönlichen Umgang mit seiner Tochter. Diese, von der Mutter unwissend gelassen, ist ahnungslos, daß sie außer ihrem Stiefvater noch einen leiblichen Vater hat. Im Verlaufe jahrelanger Rechtsverfahren wird dem Vater die Umgangsbefugnis von Rechts wegen bestätigt. Das Kind fügt sich. Es ist ja nur monatlich einmal für eine Stunde. Das reicht natürlich nicht, um eine zwischenmenschliche Beziehung zwischen zwei zwar verwandten, aber sonst fremd gebliebenen Menschen wachsen zu lassen. Je ungeduldiger der Vater sein Umgangsrecht einfordert, um so mehr verschließt sich ihm das inzwischen 12 Jahre alt gewordene Kind. Auf eine Begründung für sein Verhalten angesprochen, gibt das Mädchen wörtlich zu Protokoll: "Ich will mit einem wildfremden Menschen ... immer kommen welche her und ich muß immer zum Gericht. Ich will das nicht mehr". Und auf die Frage an das Mädchen, ob es nicht ein Interesse habe zu sehen, was das eigentlich für ein Mensch ist: "Irgendwann wenn ich älter werde, könnte ich ja mal gucken, ob er ...". So muß die vom Gericht beschlossene Umgangsregelung unter Respektierung der vom Kind genannten Gründe gegen weitere Treffen mit dem Vater als unausführbar außer Kraft gesetzt werden (AmtsG Gütersloh 16 F 425/90).

(2) Die Kinderärztin kann bei der zweieinhalb Jahre alten Tochter keinen krankhaften Befund erheben. Dennoch klagt das Kind unvermindert über Bauchweh. Erst als sich die Eltern trennen wird deutlich, daß das Bauchweh mit der Person des Vaters zusammenhängt. Immer wenn er wieder erscheint oder wenn auch nur von ihm die Rede ist, klagt die Tochter über Bauchschmerzen. Es handelt sich um eine Willenserklärung besonderer Art. Nämlich nicht mittels der Sprache, sondern über eine früh aufgetretene und aufmerksam beobachtete psychosomatische Reaktion des Organismus. Welche Erfahrungen des Kindes mit dem Vater dieser psychosomatischen Reaktion zugrunde liegen, konnte jedoch nie aufgeklärt werden. Zwangsläufig trat im Laufe der Jahre zwischen dem Vater und dem inzwischen 14jährigen Mädchen eine zunehmende Entfremdung ein. Auf sachverständigen Rat setzte das FamG die Umgangsbefugnis aus und verpflichtete die Mutter, dem Vater regelmäßig über das Wachstum und die Entwicklung des Kindes zu berichten. (AmtsG Bielefeld - 34 F 218/89).

Diese beiden Beispiele sind selbstverständlich nicht repräsentativ; sie stellen eine Zufallsstichprobe dar. Dennoch zeigen sie etwas Typisches. Einmal, daß schon Kinder eigene Gründe haben können, sich vom anderen Elternteil fernzuhalten. Und, zum anderen, daß Kinder einen begründeten Willen nicht erst äußern, wenn sie des Sprechens mächtig sind, sondern daß aus ihrem kindlichen, noch ganzheitlichem Erleben heraus der ganze Organismus als Ausdrucksorgan fungiert. Es ist ja bekannt, daß kleine Kinder psychische Belastungen an Störungen des Magen-Darm-Traktes erkennen lassen. Die Beispiele zeigen aber auch, daß der Preis für die eigene seelische Balance der Verzicht auf einen Elternteil ist. Darum ist hierbei stets sachkundiger Rat einzuholen. In den beiden Beispielen waren rechtzeitig eine psychologische Sachverständige beauftragt und eine Kinderärztin konsultiert worden.

Typ 4: Das Kind darf nicht

Hierbei ist der persönliche Umgang des Kindes mit seinem anderen Elternteil durch gerichtlichen Beschluß ausgeschlossen worden. Und zwar in der Regel, weil dieser Elternteil entweder durch seine Person oder durch die Umstände, in denen er lebt, die Entwicklung des Kindes gefährden oder gar schädigen würde. Das bedeutet, zum "Schutz von Wachstum und Entwicklung des Kindes" 10) muß das Kind auf seinen Anspruch auf Pflege und Vertiefung der familiären Vertrautheit mit dem Elternteil verzichten, bei dem es nicht ständig lebt. Solange die Gründe eindeutig sind, ist der Verzicht dem Kinde nicht nur zuzumuten, sondern zu seinem Wohle auch geboten. Daß es aber auch anders kommen kann, indem ein Elternteil gemäßregelt werden soll und dabei das Kind getroffen wird, zeigt der folgende, hoffentlich einzigartige Fall. Einem Vater wird ständig der persönliche Umgang mit seinem damals vierjährigen Sohn streitig gemacht, so daß er einen der raren Besuche nutzte, um mit dem Kind für eineinhalb Jahre unterzutauchen. Damit setzte sich der Vater ganz klar ins Unrecht. Im darauffolgenden Rechtsverfahren wurde dann der persönliche Umgang des Kindes mit seinem Vater für mindestens ein Jahr ausgesetzt und das unter anderem damit begründet: "Die Bindung zwischen beiden sei auch so eng, daß die Gefahr, das Kind könne seinen Vater vergessen und später Kontakte aus diesem Grunde ablehnen, nicht gegeben sei" (AmtsG Bottrop - 19 F 526/92, zitiert nach OLG Hamm - 7 UF 42/94).

4. Der Vorwurf sexuellen Mißbrauchs

Die Rede ist hier nicht vom Verdacht des sexuellen Mißbrauchs, der zum Schutz des Kindes dringend aufzuklären ist, sondern soll den unberechtigten Vorwurf, der andere Elternteil habe das Kind sexuell mißbraucht, behandeln.

Aus dieser Thematik, deren ganzer Umfang einer besonderen Erörterung bedürftig ist, sollen hier nur zwei, für unsere Überlegungen bedeutsame Aspekte herausgegriffen werden.

Zum einen wird der unberechtigte Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs hauptsächlich dann erhoben, wenn weder das Argument "Das Kind soll endlich zur Ruhe kommen" noch das Argument "... aber das Kind will ja nicht" zur Einschränkung oder gar zum Ausschluß des persönlichen Umgangs des Kindes mit seinem anderen Elternteil geführt haben. Der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs ist dann eine letzte Trumpfkarte im "Kampf ums Kind".

Wird der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs von Anfang an erhoben, entstammt er einem Kalkül, dem trotz der dahinterstehenden diabolischen Gesinnung ein taktisches Geschick nicht abzusprechen ist. Bei dem in solchem Falle anhängigen Strafverfahren kommt, was den Akteuren von vornherein bekannt ist und von ihnen bewußt in Kauf genommen wird, mangels eines Beweises nichts heraus. Zurück bleibt der Zweifel, daß es zwar sein kann, daß es aber auch nicht sein kann. **Und genau darum geht es den Akteuren: "Semper aliquid haeret". (Bei Francis Bacon heißt es im Textzusammenhang: Nur kühn verleumden, immer bleibt etwas hängen).** Sie sagen dann, mit einem Kinde zu experimentieren, ob der Vorwurf zutreffe oder nicht, verbiete sich vornherein, und fordern zum Schutz des Kindes einen Ausschluß des persönlichen Umgangs mit dem anderen Elternteil. Allerdings nicht immer offen, sondern im Gewande einer Obstruktionstaktik. Dazu zwei kennzeichnende Beispiele: (1) Als die Tochter eines Morgens über Schmerzen zwischen den Beinen klagt, findet die Mutter dort eine wunde Stelle. "Das hat der Vater gemacht, während die Tochter

schief, man liest es ja immer wieder in der Zeitung", so fuhr es der Mutter durch den Sinn. Von dritter Seite in ihrer Ansicht bestärkt, stellt sie Strafantrag gegen den Vater. Die Ermittlungen entlasten den Kindesvater, nicht zuletzt durch die Aussage der Tochter: "Gemacht hat er nix."

Vor Gericht erklärt sie für die Tochter, diese wolle den Vater nicht mehr sehen: sie müsse von alledem erst einmal Abstand gewinnen. In seiner Beschlußbegründung führt das Gericht dazu aus: "... die Kindesmutter wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen daß es den Verlust des Sorgerechts bedeuten könnte, wenn sie diese Anbahnung des Umgangsrechts (des Kindes) mit dem Vater durch ihr Verhalten sabotiert" (AmtsG Köln - 315 F 163/91). Seither sind zweieinhalb Jahre ins Land gegangen und noch immer findet kein persönlicher Umgang von Tochter und Vater statt, denn die Kindesmutter ist nicht davon abzubringen, der Vater habe sich an seiner Tochter vergangen. Wie ein Sachverständiger feststellte, braucht sie dieses Argument zur Selbstrechtfertigung, ihrer damaligen Trennung vom Ehemann.

(2) Nachdem die Tochter einen ungehinderten persönlichen Umgang mit ihrem Vater hatte, dürfen die Besuche nur noch in Gegenwart einer dritten, vertrauenswürdigen Person stattfinden. Schließlich, als auch dies aufhört, und das Gericht dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang mit seiner Tochter bestätigt, kommt die Mutter damit heraus, der Vater habe die Tochter, wie sie ihr anvertraute, sexuell mißhandelt, als sie noch nicht zwei Jahre alt war. Weil es zweifelhaft ist, ob sich das Kind noch nach Jahren an diese Zeit bis in Einzelheiten hinein erinnern kann, erwirkt das Gericht ein Glaubwürdigkeitsgutachten. Das Gutachten ergibt, was das Kind ausgesagt haben soll, ist nicht glaubwürdig. Während der Untersuchungen werden zu Beobachtungszwecken Besuche der Tochter beim Vater arrangiert. Beide kosten diese Gelegenheit aus. Es sollen die letzten sein. Denn, bei einem folgenden Telefongespräch erklärte die Tochter ihrem Vater: "Ich werde nicht mehr zu Dir kommen! Ist das klar!" (AmtsG München - 831 F 705/89 und 831 F 3756/90). Daß es bei beiden Beispielen nicht zum Einlenken kam, nachdem die Mißbrauchsvorwürfe als unbegründet erkannt worden waren, liegt an der Einmischung des Typ 2 "Das Kind kann nicht". Denn die mit der Befragung einhergehende Konfrontation mit dem Mißbrauchsvorwurf hat in den Kindern ein negatives, sich abstoßendes Vaterbild als "Elterliches Feindbild Syndrom" 11) hinterlassen.

5. Zusammenschau der Argumente zur Umgangsvereitelung

Die bloße Bestandsaufnahme, wie sie die bisherigen Kapitel bieten, bliebe höchst unbefriedigend, wollten wir uns nicht auch noch um eine Lösung dieses offensichtlichen Problems bemühen. Dabei ist das Problem viel weniger ein sachliches als eines der Verfahrensweise. Das zeigt sich am deutlichsten beim Anhörungstermin vor Gericht, wo, begünstigt durch das Rechtsverfahren, die Umgangsfrage als Angelegenheit der Eltern verhandelt wird. Erst dadurch kann es überhaupt zum "Kampf ums Kind" 12) und darüber zur Umgangsvereitelung kommen. Aus der unangefochtenen Meinung, die **eigenmächtige Mitnahme** des Kindes bei der Trennung vom anderen Elternteil sei ein "Gutes Recht", wird eine Eigendynamik weiterer, das Kind vom anderen Elternteil fernhaltender Handlungen erzeugt. Aus dem **Ruhe-Argument** wird das Argument "... aber das Kind will ja nicht", mitsamt den verschiedenen Spielarten. Der Typus "Das Kind soll nicht" geht, sobald das "Brainwashing" (deutsch: Gehirnwäsche) hinzukommt, in den Typus "Das Kind kann

nicht" über. Und sowohl der Typus "Das Kind will wirklich nicht" als auch erst recht der Typus "Das Kind darf nicht" finden bei dem einen Elternteil eine ungeteilte Zustimmung. Und, reicht das noch nicht zur endgültigen Abtrennung des Kindes vom anderen Elternteil aus, hat dafür irgend jemand die Idee der Trumpfkarte des sexuellen Mißbrauchs gehabt.

Darum gilt auch hier das mahnende Wort "Wehret den Anfängen" des Ovid (43 v. Chr. - 18 n. Chr.). Dazu zwei Beispiele: (1) Als ein aus der Familie ausgezogener Elternteil nach einem Besuchswochenende die beiden beim anderen Elternteil verbliebenen Kinder bei sich behielt, statt sie zurückzubringen, ordnete das FamG die unverzügliche Rückkehr der Kinder zum anderen Elternteil an (AmtsG Diepholz - 5 F 52/92). (2) Ein anderes FamG beschloß neulich: "Jedem Elternteil wird ausdrücklich und förmlich verboten, die Kinder oder eines der Kinder ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils an einen anderen Ort zu verbringen" (AmtsG Altona - 8a F 77/95). Diese Beispiele zeigen, **es mangelt nicht an den Rechtsinstrumenten, den Anspruch des Kindes auf Nähe und Wegbegleitung beider Eltern sicherzustellen.**

Hat ein Mangel an Unrechtsbewußtsein aber erst einmal zur Umgangsvereitelung geführt, gibt es keine Umkehr mehr. Das zeigen die hier verwendeten Beispiele, die ja für viele andere stehen. Die Gerichte, Angebote der Jugendhilfe und der Beratungseinrichtungen appellierten allzu oft vergeblich an die Einsicht der Eltern.

6. Beendigung der Sprachlosigkeit der Eltern

Alle Mühen, auf die Umgangsvereitelung eine Wiederaufnahme des persönlichen Umgangs des Kindes mit seinem anderen Elternteil folgen zu lassen, werden vergeblich bleiben, wenn die Eltern nicht dazu zu bringen sind, wieder miteinander zu sprechen. Dabei hat es sich bewährt, die Eltern an einen Tisch zu einem sogenannten Round-Table-Gespräch zu holen. Wenn es dabei gelingt, sie aus ihrer Sprachlosigkeit zu erlösen, ist meistens das Eis gebrochen.

Wollte man bei einem solchen Gespräch das Fehlverhalten des einen Eltern teils zum Thema machen und dabei hoffen, er werde Einsicht zeigen und sein Verhalten ändern, ist die Erfolglosigkeit dieses Vorhabens quasi schon vorprogrammiert. Und zwar, weil sich der Elternteil seines "guten Rechtes" gewiß ist, das er sich auch nicht nehmen lassen will, nachdem er durch die unwidersprochene Mitnahme des Kindes erst dazu gebracht worden war.

Von dem Schweizer Pädagogen Paul Moor stammt der Satz "Nicht gegen den Fehler, sondern für das Fehlende" 13). Das Fehlende, das ist hier das Kind, seine Interessen und Bedürfnisse, und nicht mehr der Elternstreit. Es ist wie das Herumreißen eines Steuers. Dann wird die Umgangsfrage von einem Standpunkte her verhandelt, von dem aus die Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern sowie seine Zukunftsperspektiven im Blickpunkt der Betrachtung stehen. Ein solcher grundlegender Wandel des Standortes wird nach T. S. Kuhn 14) als Paradigmenwechsel bezeichnet. Damit ist gemeint, ein davon völlig unberührt bleibender Sachverhalt wird jetzt von einer ganz anderen Seite als bisher üblich, also unter einem anderen Aspekt, angeschaut. Und, mit der veränderten Anschauung ändert sich auch die innere Einstellung dazu. Allerdings läßt sich ein Paradigmenwechsel nicht verordnen. Er muß sich in den Köpfen der Leute vollziehen. Dazu können aber Abhandlungen wie diese hier die gedanklichen Anstöße geben.

Gelingt es den Eltern, aus ihrer Sprachlosigkeit wieder ins Gespräch zu kommen, können noch weitere Hindernisse zu beseitigen sein. Das zeigt das folgende Beispiel, das sich neulich zutrug, aber so oder ähnlich immer wieder auftreten wird:

Nach der Trennung lebt der Achtjährige beim Vater. Wie die übrige Familie lehnt das Kind seine Mutter, die als "Persona non grata" gilt, offensichtlich ab. Der amtierende Richter appelliert an die elterliche Verantwortung des Vaters, der dadurch erst erfährt, daß sich der Sohn mit der Mutter heimlich trifft. Danach sprechen beide Eltern - nach langer Zeit - wieder miteinander. Und dann bekräftigt der Vater, nichts dagegen zu haben, wenn der Sohn die Mutter besuche. Zugleich fragt er, was er denn machen solle, wenn der Sohn noch immer nicht wolle. Nun, die Antwort ist nicht nur einfach, sondern auch naheliegend. Der Richter sagte ihm, er solle seinem Sohn als Vorbild dienen und ihm vormachen, wie der Weg zur Mutter zu finden sei, und ihn dazu an die Hand nehmen und bis an die mütterliche Wohnung bringen (AmtsG Brakel - 2 F 252/94). Dieses Beispiel soll nur zeigen, daß es keiner besonderen Professionalität im Umgang mit Kindern und Eltern bedarf, und es soll auch dazu ermutigen, das zu tun, was das Natürlichste und meistens auch das Selbstverständlichste ist.

V. Elterliche Verantwortung muß beiden Eltern möglich sein

Die beiderseitige elterliche Verantwortung ergibt sich aus dem Willen des Gesetzgebers, wonach das Kind bei der Ehescheidung seiner Eltern nicht mitgeschieden wird. Vielmehr bleibt es weiterhin und unauflöslich mit der Mutter wie mit dem Vater und deren Angehörigen verwandt. **Darauf gründet sich nicht nur der Anspruch des Kindes auf freien Zugang zu beiden Elternteilen, sondern auch die Tatsache, daß beide Eltern gegenüber ihrem Kinde eine Verantwortung haben. Trennen sich Eltern und nimmt dabei der eine Elternteil das Kind einfach mit sich, läßt er nicht nur den Respekt vor der unauflöselichen Verwandtschaft seines Kindes mit dem anderen Elternteil vermissen, sondern mit seinem Verhalten macht er sich sogar noch des Mißbrauchs seines Elternrechts schuldig.** Abgesehen davon, daß er in einem Akt von Selbstjustiz dem anderen Elternteil die Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung vereitelt, wird er an seinem Kinde schuldig, weil er es der Chancen zur Pflege und Vertiefung der familiären Vertrautheit mit dem anderen Elternteil beraubt. Zum anderen verstößt er gegen die Rechtsvorschrift aus § 1634 I BGB, die da lautet: "Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, und der Personensorgeberechtigte haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert".

Die Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung wird erst dann beiden Eltern möglich, wenn das oft anzutreffende unaufgeklärte Verständnis vom Elternrecht, es stehe nur dem Inhaber der elterlichen Sorge zu und gebe ihm freie Hand, zu tun und zu lassen, was er für richtig halte, überwunden und einem aufgeklärten Verständnis gewichen sein wird.

Was mit der Beendigung der Sprachlosigkeit beider Eltern begann, setzt sich über die Veränderung von Anschauung und innerer Einstellung fort, Paradigmenwechsel genannt. Statt des Elternstreits interessieren die Interessen und Bedürfnisse des Kindes, wo mit ein Teil elterlicher Verantwortung wahrgenommen wird. Dann bedarf es trotz der Beendigung der Beziehung der Eltern zueinander auch keiner Umgangsvereitelung mehr, um sein nur vermeintliches oder tatsächliches "gutes

Recht" zu wahren.

VI. Abschließende Bemerkungen zu einer aktuellen Diskussion

Eine Lösung der durch die Umgangsvereitelung entstehenden menschlichen Nöte wird besonders von denjenigen Elternteilen erwartet, die sich gegenwärtig noch als die Beiseitegeschobenen und Entrechteten sehen. Von der gegenwärtig allenthalben diskutierten gemeinsamen, ungeteilten elterlichen Sorge als Regelfall erhoffen sie sich die Rehabilitation als Vater oder Mutter. Dennoch bleibt, wenn die einseitige Verteilung der elterlichen Sorge vom gemeinsamen Sorgerecht abgelöst wird, noch immer die Frage zu klären, bei welchem Elternteil das Kind sein ständiges Zuhause haben soll. Hier deutet sich neuer Elternstreit an, solange das andere Paradigma des "Vom Kinde her" noch nicht im Bewußtsein verankert ist. Das gilt auch für Jugendbehörden, Anwälte, Gerichte und deren Gehilfen, die Sachverständigen. Und, wenn wir uns darauf einlassen, beiden Eltern eines Kindes die Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu ermöglichen, würde das bittere Wort von den Gewinnern und Verlierern keine Gültigkeit mehr haben. Dann würde auch über die Umgangsvereitelung keine Abhandlung mehr zu schreiben notwendig sein.

Literatur

- 1) R. Lumprecht, *Kampf ums Kind*, 1982
- 2) R. W. Kuzmann/B. Stötzel, *Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen*, neuerarb. Aufl., 1995
- 3) Th.S. Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolution*, 2. Aufl., 1991
- 4) *Es handelt sich um das von Max Wertheimer 1923 formulierte 3. Gestaltgesetz*, zitiert nach W.Metzger, *Figural-Wahrnehmung*, in: *Handbuch der Psychologie*, 1. Band, 1. Halbband, 1966, S. 700.
- 5) E.M.Großmann, *Die Problematik des Dazwischenstehens*, 1969.
- 6) J. Bowlby, *Das Glück und die Trauer*, S. 66 f.
- 7) J. Langmeier/Z. Matejcek, *Psychische Deprivation im Kindesalter - Kind er ohne Liebe*, 1977
- 8) R. A. Gardner, *The Parental Alienation Syndrome*, 1992
- 9) J.Bateson, e.a., *Schizophrenie und Familie* 1969, S. 16 ff
- 10) J. Goldstein, e.a. *Jenseits des Kindeswohls*, 2. Aufl. 1979, S. 49 ff
- 11) R.A. Gardner [Fn.8]
- 12) R. Lumprecht [Fn.1]
- 13) P. Moor, *Heilpädagogik, Ein pädagogisches Lehrbuch*, 1965, S. 20 ff
- 14) T.S.Kuhn